

REGLEMENT FÜR DIE SIEDLUNGSKOMMISSIONEN (SIKOs) DER GBMZ

1. Zweck einer Siedlungskommission (SIKO)

Gemäss Art. 34 der Statuten der Gemeinnützigen Bau- und Mietergenossenschaft Zürich (GBMZ) bestehen in ihren Wohnsiedlungen Siedlungskommissionen (SIKOs). Die SIKO ist Bindeglied zwischen den Genossenschafter/innen ihrer Siedlung und dem Vorstand.

2. Wahl der SIKO / Konstituierung

Pro 20 Wohnungen kann ein/e in der Siedlung wohnhafte/r Genossenschafter/in als Mitglied der SIKO gewählt werden. Verbleibt ein Rest von mehr als 10 Wohnungen, kann ein zusätzliches Mitglied gewählt werden. Alle diese Mitglieder sind in den SIKO-Versammlungen stimmberechtigt.

Es ist zulässig, weitere Mitglieder in die SIKO zu wählen. Dadurch entstehen aber keine zusätzlichen Stimmrechte in den SIKO-Versammlungen.

Die Mitglieder der SIKOs werden von der Siedlungsversammlung der betreffenden Siedlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und sind nach Ablauf der Amtszeit wieder wählbar. Es besteht keine Beschränkung der Amtsdauer.

Die SIKOs konstituieren sich selbst. Insbesondere bestimmen sie ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden sowie das für die Siedlungskasse verantwortliche Mitglied.

3. Aufgaben der SIKOs

Die SIKOs

- pflegen das gute Einvernehmen zwischen Genossenschafter/innen, Vorstand und Verwaltung.
- fördern das gute Einvernehmen unter den Genossenschafter/innen in der Siedlung, z.B. durch die Organisation von Veranstaltungen usw.
- begrüssen die neuen Genossenschafter/innen und informieren diese über die siedlungsspezifischen Gepflogenheiten/Angelegenheiten; zu diesem Zweck erhalten die Vorsitzenden der SIKO von der Verwaltung die nötigen Informationen.
- nehmen Vorschläge und Wünsche entgegen und leiten sie an den Vorstand oder die Verwaltung weiter.
- beraten den Vorstand bei siedlungsspezifischen baulichen und gestalterischen Vorhaben.
- haben gegenüber dem Vorstand ein Antragsrecht in Siedlungsangelegenheiten.
- haben eine beschränkte Aufsichtsfunktion: bei kleineren Auseinandersetzungen zwischen Genossenschafter/innen betreffend Haus- und Waschküchenordnung können SIKO-Mitglieder eine schlichtende Funktion einnehmen oder die Verwaltung einschalten.
- legen der Siedlungsversammlung jährlich Rechenschaft über ihre Tätigkeit sowie über die Bewegungen der Siedlungskasse ab.

4. Siedlungskasse

Der Vorstand der GBMZ stellt jeder Siedlung für Aktivitäten jährlich einen Pauschalbetrag von CHF 1'000.-- plus CHF 10.-- pro Wohnung zur Verfügung. Die Siedlungskasse wird von einem SIKO-Mitglied geführt und verwaltet. Für Ausgabenbeschlüsse ist die jeweilige SIKO zuständig.

5. Siedlungskommissionssitzungen

Jede SIKO hält mindestens einmal jährlich eine Sitzung ab. Der/die Vorsitzende lädt die Mitglieder dazu mindestens 14 Tage vorher schriftlich ein.

6. Siedlungsversammlungen

Jede SIKO führt jedes Jahr mindestens eine Siedlungsversammlung durch. Diese ist 14 Tage im Voraus schriftlich anzukündigen. An den Siedlungsversammlungen gilt bezüglich des Stimmrechts die gleiche Regelung wie an den Generalversammlungen der GBMZ.

Mindestens ein Vorstandsmitglied nimmt jeweils als Vertreter/in des Vorstandes, ohne Stimmrecht, an den Siedlungsversammlungen teil.

7. SIKO-Versammlungen

Zur Beratung wichtiger Geschäfte kann der Vorstand eine SIKO-Versammlung einberufen. Eine solche Versammlung muss jeweils zur Vorberatung der Geschäfte der Generalversammlung einberufen werden; sie soll ungefähr 21 Tage vorher stattfinden. Zu dieser Versammlung wird auch die GBMZ-Belegschaft eingeladen.

Ferner muss der Vorstand eine SIKO-Versammlung einberufen, wenn dies mindestens zehn SIKO-Mitglieder schriftlich verlangen.

Für die vom Vorstand einberufenen SIKO-Versammlungen werden die SIKO-Mitglieder mit CHF 50.-- Sitzungsgeld entschädigt.

8. Änderungen des SIKO-Reglements

Die Versammlung aller SIKOs kann jederzeit Änderungen dieses Reglements dem Vorstand beantragen.

9. Gültigkeit

Dieses Reglement ist vom Vorstand an seiner Sitzung vom _____ beschlossen worden und ersetzt damit jenes vom 26. April 2001.